

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/25 10Os69/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1985

Norm

StPO §41 Abs2

StPO §43a

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß der Angeklagte die bisherigen Verteidigungskosten aus freiwilligen (zweckgewidmeten) Zuwendungen von dritter Seite bestreiten konnte, kann nicht abgeleitet werden, daß auch die Bestreitung der künftigen Verteidigungskosten gewährleistet wäre.

Entscheidungstexte

- 10 Os 69/85

Entscheidungstext OGH 25.06.1985 10 Os 69/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0097472

Dokumentnummer

JJR_19850625_OGH0002_0100OS00069_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at